Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

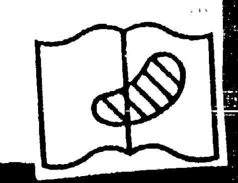
Mittwoch, den 7. October 1864. № 114. Середа, 7. Октября 1864.

Aus dem tropischen Amerika.
(Schluß.)

Ein anderer Punkt von Wichtigkeit in Scherzer's Buch ist seine Behandlung der Sklavenfrage. Um den Charakter der schwarzen Race gründlich kennen zu lernen, studirte er die drei Phasen des Negerlebens, wie es sich darstellt in seiner tiefsten Erniedrigung unter den Sklaven von Cuba, in dem Zustand der freien Arbeit, unter den Freigelassenen von Jamaika und in seiner souveränen Entfaltung, unter den schwarzen Republikanern von Haiti. Viel zu bewundern fand Scherzer bei den Schwarzen nirgends. In der Sklaverei unter spanischen Herren sind sie entartet, in den englischen Colonien sind sie demoralisirt und in ihrem eigenen Negerstaate sind sie lächerlich. Herr v. Scherzer war in Haiti, als das Kaiserreich noch bestand; er hatte das Glück, einen schwarzen Kaiser und einen schwarzen Hof zu sehen. Im Jahre 1848, als in den Reichen der Weißen die Revolutionen überall Throne zu stürzen und Republiken aufzurichten suchten: wurde die Welt plötzlich durch die Nachricht überrascht, daß die Schwarzen es umgekehrt gemacht, daß sie ihre Republik gestürzt und daß der bisherige Präsident Faustin Soulouque in Folge eines Staatsstreichs sich zum Kaiser erklärt habe. Man war neugierig, etwas Näheres über diesen neuen Souverän zu hören, und erfuhr, daß derselbe im Jahre 1787 als Sklave geboren worden sei, aber durch den Beschluß des National-Convents, welcher im J. 1793 in allen französischen Colonien die Sklaverei aufhob, die Freiheit erlangt und dann die militärische Carriere gewählt habe, die ihn allmälig zu seiner damaligen Bedeutung emportrug. Ihre Majestät die Kaiserin war zu der Zeit, als Scherzer sich in Port-au-Prince aufhielt, eine sehr populäre Persönlichkeit. Sie hatte bis zu dem Augenblick, wo die Augen des damaligen Hauptmanns Soulouque auf sie fielen, ihren Sitz in einer kleinen Krambude auf dem Marktplatz der Hauptstadt; sie handelte mit Bananen und Zwiebeln, Zuckerbrödchen und Seife. Madame Soulouque setzte auch in der Ehe den kleinen Spezereihandel fort; denn Hauptmannsgage in Haiti ist selbst für eine schwarze Haushaltung fast zu mager. Die Hauptmänninnen waschen hier an den öffentlichen Brunnen. Sie kochen selbst und führen eigenhändig die Nadel, besonders wenn es gilt, die Schäden an den Uniformen ihrer Männer auszubessern. Endlich kamen bessere Zeiten für das Ehepaar Soulouque: er wurde Kaiser, ließ sich mit einer Krone aus vergoldetem Pappendeckel (da die für diese Gelegenheit bestellte goldene Krone so schnell nicht aus Paris beschafft werden konnte) auf dem „Marsfeld“ krönen und sie vertauschte Nadel und Kochlöffel gegen Perlenketten und Brillantenschmuck. Nun lebte das kaiserliche Ehepaar in Herrlichkeit und Freude. Die erste Regierungshandlung, die er vornahm, war, daß er sein neues Reich mit einem Henker durchzog, überall das Standrecht proklamirte und guillotiniren und stranguliren ließ nach Herzenslust. Alsdann dachte Seine schwarze Majestät daran, das eigene Hauswesen zu ordnen; er errichtete sofort einen Erbadel, creirte 4 Fürsten, 58 Herzöge und gegen 500 Grafen, Barone und sonstige Adlige. Gleichzeitig wurden der St. Faustinorden und die Ehrenlegion gestiftet und Sterne und Großkordons, Offizier- u. Ritterkreuze mit freigebigster Hand ringsum ausgestreut. Hofchargen wurden nach altfranzösischem Muster errichtet, und vor Allem ein Oberhofceremonienmeister, Kammerherren und Kammerjunker, Ehrendamen der Kaiserin und Hoffräuleins ernannt. Sogar die kurzen Pantalons wurden zur allgemeinen Freude der haitischen Schneider vom Kaiser Soulouque als Hoftracht eingeführt — und zwar — die Priorität ist bemerkenswerth! — vier Jahre früher, ehe die nämliche noble Institution durch Kaiser Louis Napoleon in den Tuilerien restaurirt wurde.

Leider dauerte die Herrlichkeit nicht lange. Da der Zustand des Landes unter dem prachtliebenden Kaiser immer ärmlicher und erbärmlicher wurde, so jagte man ihn im Jahre 1858 fort und stellte die Republik wieder her. Der größte Theil der Beamten und Offiziere waren auf Unterschleif und Betrug, die Soldaten auf Betteln und Stehlen angewiesen und die Unterthanen in einem der reichsten Länder der Welt dem Verhungern nahe.

Diese Schilderung klingt nicht sehr ermunternd für die Freunde der Schwarzen. Indessen hat Scherzer ein freundlicheres Bild, um seine Betrachtungen über diese „verstoßenen Kinder Gottes“ abzuschließen. Eine neue Aera scheint für Haiti begonnen zu haben, seitdem der intelligente, freisinnige und humane Mulatte Nikolas Faber Geffrard den Präsidentenstuhl inne hat. In allen Zweigen der Organisation und Administration giebt sich ein neues frisches Leben kund. Man will mit Riesenschritten nachholen, was unter der Despotenwirthschaft des schwarzen Kaisers versäumt und vernachlässigt wurde. Man will der Welt beweisen, daß auch die schwarze Race, unterstützt



von Ordnung und Gesetz, der Freiheit ebenso würdig sei, als die weißen Ebenbilder Gottes. Daß ein solcher Versuch nur allmälig gelingen, daß die feste und glückliche Consolidirung der Haitischen Republik nur langsam von Statten gehen kann, daran ist nicht die Race, sondern die Sklaverei schuld, welche so viele der schönsten und reichsten Länder Amerikas bis in das innerste Mark angenagt und ihr furchtbares, schleichendes Gift einer ganzen Reihe von Generationen eingeimpft hat. Aber vielleicht lag im Plan der historischen Gerechtigkeit, daß sie dasselbe Haiti, welches ein anderes farbiges Volk durch die Grausamkeit seiner spanischen Unterdrücker spurlos verschwinden sah, gleichsam zur Sühne dazu ausersah, die erste Stätte der Freiheit, Unabhängigkeit und gedeihlichen Entwickelung der schwarzen Race zu werden.

(Nat. Ztg.)

Stand der Rigaer Börsen-Bank am 30. Sept. 1864.

Activa.

Darlehen gegen Werthpapiere und Waaren	1,550,529	Rbl. S.	93 K.
Inventarium und als Einrichtungs-Fonds reservirt	6,000	„ „	— „
Kündbare Werthpapiere	30,302	„ „	11 „
Zinsen auf Einlagen	7,867	„ „	70 „
Unkosten für Gagen, Miethe, Porto ꝛc.	4,434	„ „	9 „
Cassa-Bestand: in Metalliq. 994,770 R. 58 K. in Baar 265,132 „ 15 „	1,259,902	„ „	73 „
	2,859,036	Rbl. S.	56 K.

Passiva.

Grund-Capital	100,000	Rbl. S.	— Kop.
Einlagen	2,370,394	„ „	74 „
Zinsen und Gebühren	31,216	„ „	94 „
Giro-Conti und rediscontirte Werthpapiere	257,424	„ „	88 „
Rigasches Reichs-Bankcomptoir	100,000	„ „	— „
	2,859,036	Rbl. S.	56 Kop.

Der Zinsfuß für Einlagen bleibt bis auf Weiteres:
für den Bankschein Lit. A. $3^{6}/_{10}$ pCt. pro anno, d. i. 3 Kop. täglich für den Schein von 300 Rbl.;
für den Bankschein Lit. B. $4^{32}/_{100}$ pCt. pro anno, d. i. $1^{2}/_{10}$ Kop. täglich für jede 100 Rbl.;
für den Bankschein Lit. C. $4^{68}/_{100}$ pCt. pro anno, d. i. $6^{5}/_{10}$ Kop. täglich für den Schein von 500 Rbl.
für den Bankschein Lit. D. $5^{4}/_{100}$ pCt. pro anno, d. i. $1^{4}/_{10}$ Kop. täglich für jede 100 Rbl.;
für Darlehen gegen Werthpapiere, Waaren und auf gegenseitigen Ruf $6^{1}/_{2}$ pCt. pro anno,
„ „ gegen Hypotheken 7 pCt. pro anno.

Die Bank wird das auf Beschluß der Kaufmannschaft aufzunehmende Wechsel-Disconto-Geschäft am 1. Nov. c. mit den für diese Geschäftsbranche vorläufig bestimmten Mitteln eröffnen.

Das Directorium.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 7. October 1864.

Bekanntmachungen.

Wohnungs-Veränderung.

Vom 7. October d. J. an wohne ich im Bitschkowschen (ehemals Goronskyschen) Hause an der Ecke der städtischen Kalkstraße und großen Sandstraße, Adresse Nr. 39, 1 Treppe hoch.

Advocat **M. Tunzelmann v. Adlerflug.** 3

Viehsalz

verkaufen **G. W. Schröder & Co.** 2

Angekommene Fremde.

Den 7. Oct. 1864.

Stadt London. Hr. Stabsrittmeister Baron Keyserling von Pultusk; Hr. Gouv.-Revisor Stahl von Römershof.

Hotel du Nord. Hr. Baron Nettelhorst nebst Gemahlin aus Livland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Generallieut. v. Maydell, Hr. Lieut. v. Potemsky nebst Gemahlin von St. Petersburg; Hr. dimitt. Obristlieut. Neumann von Kiew; Hr. Baron v. Rosen aus Livland; Hr. Baron v. Vietinghoff von Salisburg; Hr. Candidat Bernhardt aus dem Auslande.

Wolters Hotel. Hr. Arrendator Kölert nebst Tochter aus Kurland; Hr. Gutsbesitzer Krüger nebst Gemahlin aus Livland.

Den 7. October.

Stadt London. Hr. Kaufmann Förster von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron E. Hahn, Hr. v. Bach nebst Tochter, HH. Pastore Bielefeldt, Klassohn und Schultz aus Kurland; Hr. Student Kallmeyer, Hr. Chorunschi Letadon, Hr. Kaufmann Hellmuth nebst Gemahlin von Mitau.

Hotel du Nord. Hr. wirkl. Geheimerath Baron v. Meyndorf aus Livland.

Wolters Hotel. Mad. Aßmus nebst Sohn, Fräul. Sonberg u. Rode, Mad. Leist von St. Petersburg.

Hotel de Berlin. Hr. Zahnarzt Sporlender, Hr. Chlapinsky von St. Petersburg; Mad. Koch, Fräul. Koch aus dem Auslande.

Hr. Gouv.-Secr. Dischkewitsch, Fräul. v. Schier von Kowno, log. im Gasthause „Drei Rosen."

Frankfurt a. M. Hr. Baron Reußner, Hr. Student Meyer aus Livland; Hr. Stoll nebst Gemahlin aus Kurland.

Goldener Adler. Hr. Agronom Meyer, Hr. Färbermeister Wellmann von Warschau; HH. Arrendatore Wiberg und Trey, Hr. Dr. Raval aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 3. Oct. 1864. S.-Rbl.

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
Buchweizengrütze	4 3 80
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 20 30
Erbsen	2 20 40
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl	1 80 85
Weizenmehl	3 40 70
Kartoffeln	70 110
Butter per Pud	9 8 60
Heu „ „ K.	35 40
Stroh „ „	20 25
	per Faden
Birken-Brennholz	4 50 —

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	3 40 —
Fichten- „	3 80 —
Grähen- „	2 25 40
	per Berkowez von 10 Pud.
Hanf, Poln. Rein	35 1/7 36 4/7
do. Ausschuß	34 3/7 35 3/7
do. Paß	33 3/7 34 4/7
Flachs, Kron- K. 1	—
puik Kron- P. K. 1.	—
fein puik Kron- F. P. K. 1	—
Wrack- W. 2	—
puik Wrack- P. W. 2	—
Dreiband D. 3	—

per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4	—
Hofs-Dreiband (engl.) H. D.	44
puik Hofsd. (franz.) P. H. D.	48
fein puik Hofsdreiband (portug.) F. P. H. D 2.	54 —
Livl. Dreiband L. D. 3	—
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	—
Flachsheede	— —
Talglichte per Pud	6 —
	per Berkowez von 10 Pud.
Seife	36 —
Wachs per Pud	15 1/2 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak	— —
Bettfedern	60 115
Kuhhaare	8
Pferdeschweife pr. Pud	10 12
Mähnen- dito	5 1/2 6 1/2
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à 7 1/2
Juften, weiße pr. Pud	14 à 14 1/2
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf.	26 à 26 1/2 K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	78 R.
Roggen „ „ 15 „	81 „
Hafer à 20 Garn. S.-R.	1 20 25

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3	Mon.	—	150		Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3	„	—	—		Cts. H. C.	
„	3	„	—	—		Centimes.	
Hamburg	3	„	—	26 7/8		Sch. H. Bo.	
London	3	„	—	30 1/4	3/16	Pence St.	
Paris	3	„	—	—		Centimes.	

Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 30.	2.	3.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4 1/2 do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	92	„
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	93 1/4	93 1/2	93 1/4
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
4 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	97 1/4	97
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 30.	2.	3.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	„	„	100	100
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	99 1/2
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	98 1/2
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4 1/2 pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub 125	„	„	„		„
Erste Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 R.-v. Einzahlung	„	„	„	100	112

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 112. Riga, Mittwoch, den 7. October 1864.

Angebote.

Auction

in der Dünamündeschen Kirchspielsschule den 9. October Vormittags 10 Uhr, Verkauf von Pferden, Vieh, Equipagen, Möbeln und Hausgeräth. 1

Die
Niederlage der Eisengiesserei
auf Mühlenhof

empfiehlt sich mit vorräthigen **Kaminen** u. **Kaminvorsetzern, Stubenöfen** u. **hermetischen Ofenthüren, Sparküchen** u. **Küchenplieten, Wagenachsen, Pferderaufen** u. **Krippen, Gartenmöbeln, Blumengestellen, justirten Gewichten etc.**, sowie zur Entgegennahme von Bestellungen auf: **Grabkreuze** u. **Monumente, Grabgitter** mit und ohne Sockel aufzustellen, **Feuerungsthüren** u. **Feuerroste, Maschinen-Reparaturen** jeglicher Art.

P. van Dyk,
Riga, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck.

Düngungsmittel,

als: **Engl. Superphosphat** und **Ammoniak-Phosphat**, ächten **Peru-Guano** und **Mühlenhofsches Knochenmehl** verkauft vom Lager, sowie **Baker-Guano** u. **Phospho-Ammonia-Guano** auf Lieferung

P. van Dyk,
Riga, Sünderstrasse Nr. 10, Haus Seeck.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Prima 1864-er
russischen Hopfen
verkaufen **Tiemer & Co.,**
gr. Sandstraße Nr. 32.

Wiesen-Dünger,

der als Herbstdüngung sich besonders vortheilhaft herausstellt, ist wieder vorräthig am alten Mitauer Damm bei G. E. Pönigkau in Riga. Bestellungen werden auch in meiner Bude, in der Kalkstraße gegenüber dem Waisenhause entgegengenommen.

Stearinlichte bester Qualität

verkauft zu Fabrikpreisen
C. Drachenhauer,
kleine Königsstraße Nr. 10.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 114. Mittwoch, 7. October — Середа, 7. Октября 1864.

Officieller Theil. — **ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

Allgemeine Abtheilung. — **Отдѣлъ общій.**

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Musikus Carl August Schmidt, sowie an den Nachlaß der weil. unverehelichten Bürgerstochter Sophia Amalie Ekkardt irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 24. März 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte hierorts anwesende Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 24. September 1864.

Nr. 522. 3

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо кредиторскія претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершаго музыканта Карла Августа Шмидта и на имущество осавшееся послѣ умершей гражданка, дѣвицы Софьи Амаліи Экардтъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ считая со дня сей публикаціи и не позднѣе 24. Марта 1865 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они со своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаныниже допущены.

Рига, въ Ратгаузѣ, 24. Сентября 1864 г.

№ 522. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Locale Abtheilung.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Im Ministerium der Volks-Aufklärung sind angestellt: der Privatlehrer Johann Holzmayer als stellv. außeretatmäßiger Oberlehrer der alten Sprachen am Arensburgschen Progymnasium (den 1. August), der Privatlehrer Dr. Richard Schulbach als stellv außeretatmäßiger wissenschaftlicher Lehrer am Arensburgschen Progymnasium (den 1. August), der Lehramts-Candidat Jacob Rosenberg als stellv. Lehrer an der Schlockschen Elementarschule (den 12. August), der gewesene Zögling des Elementarlehrer-Seminars

Heinrich **Sarring** als stellv. Lehrer an der Elementarclasse der Wallschen Töchterschule (den 12. August), der gewesene Zögling des Elementarlehrer-Seminars Carl **Bergfeldt** als stellv. zweiter Lehrer an der Walkschen Elementarschule (den 12. August), der Hauslehrer Gottlieb **Johannsohn** als stellv. wissenschaftlicher Lehrer an der Fellinschen Kreisschule (den 15. August), der außeretatmäßige Oberlehrer der alten Sprachen am Pernauschen Gymnasium Dr. Georg **Schmid** als Mitglied des Schul-Collegiums des Pernauschen Progymnasiums und des städtischen Schul-Collegiums (den 20. August); — **bestätigt**: der stellv. Lehrer Jean **Treboux** in dem Amte eines Lehrers der französischen Sprache am Pernauschen Progymnasium, gerechnet vom 25. October 1861 (den 4. August), der stellv. Lehrer Friedrich **Neuburg** in dem Amte eines Lehrers an der Arensburgschen 2. Stadt-Elementarschule, gerechnet vom 13. August 1862 (den 4. August), der stellv. Lehrer Friedrich **Rodin** in dem Amte eines Lehrers an der Elementarschule des Elementarlehrer-Seminars in Dorpat, gerechnet vom 12. September 1862 (den 4. August), der stellv. Lehrer Woldemar **Balk** in dem Amte eines zweiten Lehrers an der Pernauschen 2. Stadt-Elementarschule, gerechnet vom 12. Januar 1863 (den 4. August), der stellv. Lehrer Heinrich **Beckmann** in dem Amte eines Lehrers an der Pernauschen 3. Stadt-Elementarschule, gerechnet vom 6. Juni 1864 (den 4. August), der stellv. Lehrer Friedrich **Kuhlbars** in dem Amte eines Lehrers an der Fellinschen Stadt-Elementarschule, gerechnet vom 25. Juli 1862 (den 4. August), der stellv. Lehrer Johann **Giesecke** in dem Amte eines wissenschaftl. Lehrers an der Wallschen Kreisschule, gerechnet vom 5. Mai 1864 (den 4. August), der stellv. Inspector und wissenschaftliche Lehrer Coll.-Secr. Carl **Berg** in dem Amte eines Inspectors und wissenschaftlichen Lehrers an der Lemsalschen Kreisschule, gerechnet vom 3. Januar 1864 (den 4. August); — **übergeführt**: der wissenschaftliche Lehrer an der Fellinschen Kreisschule Titulairrath Alexander **Paulson** zu dem Amte eines Oberlehrers der Mathematik am Pernauschen Progymnasium (den 6. August); — **entlassen**: der Oberlehrer der Mathematik am Pernauschen Progymnasium, gr. Student Gustav **Kieseritzky** auf sein Gesuch (d. 1. Aug.); — **gestorben**: der Lehrer der russischen Sprache an der Wolmarschen Kreisschule Titulairrath Gustav **Schuttenbach** (den 25. August).

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst Allerhöchst am 18. September a. c. bestätigten Reichsrathsgutachtens über die **Abänderung** des durch den Getränkesteuer-Ustav festgesetzten **Betrages der Patentsteuer für Etablissements zum Verkauf von Getränken** ist bestimmt worden:

I. In Abänderung des Verzeichnisses der Patentsteuer zum Verkauf von Getränken (Beilage zum Art. 228, Band V der Reichsgesetze Litt. B Fortsetzung vom Jahre 1863, Beilage Nr. 1 B des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 17. November 1861 Nr. 107, **Getränkesteuer-Verordnung**), ist an **Patentsteuer** zu **erheben**:

1. Von Engros-Niederlagen:

in den Oertlichkeiten 1. Classe — 150 Rbl. S.
" " " 2. " — 80 " "
" " " 3. " — 50 " "

2. Von den Stofsbuden:

in den Oertlichkeiten 1. Classe — 100 Rbl. S.
" " " 2. " — 50 " "
" " " 3. " — 20 " "

3. Von den Weinkellern:

a) ohne Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle:

in den Oertlichkeiten 1. Classe — 200 Rbl. S.
" " " 2. " — 100 " "
" " " 3. " — 35 " "

b) mit Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle, an Zuschlagezahlung:

in den Oertlichkeiten 1. Classe — 200 Rbl. S.
" " " 2. " — 100 " "
" " " 3. " — 30 " "

Anmerkung 1. Auf allen Jarmärkten sind die temporairen Weinkeller, welche ohne Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle eröffnet werden, nicht verpflichtet, Patente zu lösen; mit Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle ist jeder temporaire Weinkeller verpflichtet, allörtlich ein Patent zu lösen von 10 Rbl. S.

Anmerkung 2. Von außerstädtischen Weinkellern, welche nur für die Zeit des Sommers eröffnet werden, allörtlich:

ohne Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle 80 Rbl. S.
mit Verkauf zum Trinken an Ort und Stelle, an Zuschlagszahlung 80 Rbl. S.

4. Von Kellern, in denen ausschließlich nur russische Weine verkauft werden (zum Fortbringen und zum Trinken an Ort und Stelle).

in den Oertlichkeiten 1. Classe — 25 Rbl. S.
" " " 2. " — 15 " "
" " " 3. " — 5 " "

5. Von Tracteur-Anstalten:

in den Oertlichkeiten 1. Classe — 150 Rbl. S.
" " " 2. " — 50 " "
" " " 3. " — 15 " "

Anmerkung 1. Dieser selben Steuer und in demselben Maßstabe unterliegen auch die Gasthäuser bei den Poststationen; in den Poststationen aber, bei welchen sich keine Gasthäuser befinden, findet der Getränkeverkauf bloß an Reisende, wenn er von der Post-Obrigkeit gestattet ist, ohne Patente statt.

Anmerkung 2. Der verordneten Patentsteuer für Tracteur-Anstalten in den Städten unterliegt eine jede solche Anstalt; die Steuer wird aber auf die Inhaber dieser Anstalten in der für

die städtische Accise in der Verordnung über Tracteur-Anstalten vorgeschriebenen Weise repartirt.

6. Büffets:

a) in Theatern, Dampfschiffen und öffentlichen Sommerpromenaden 15 Rbl. S.

b) in Eisenbahnstationen:

in Hauptstationen	75 R. S.	allörtlich
in allen übrigen	15 R. S.	

c. in Clubs:

in den Oertlichkeitrn	1 Classe	— 75	Rbl. S.
" " "	2. "	— 30	" "
" " "	3. "	— 15	" "

7. von Porter- und Bierbuden:

in den Oertlichkeiten	1. Classe	— 50	Rbl. S.
" " "	2. "	— 25	" "
" " "	3. "	— 10	" "

8. Von Trinkhäusern, Schenken und Krügen, ingleichen von Einfahrten, in denen ein Getränkeverkauf stattfindet:

in den Oertlichkeiten	1. Classe	— 200	Rbl. S.
" " "	2. "	— 100	" "
" " "	3. "	— 30	" "

Anmerkung 1. Von den Krügen in den Ostsee-Gouvernements außerhalb der Städte 10 R. S.

9. Von temporairen Ausstellungen allörtlich 5 Rbl. S. für die jedesmalige Eröffnung derselben; von denjenigen aber, welche länger als eine Woche dauern — 5 Rbl. S. für jede Woche.

II. In Abänderung der Bestimmung des Art. 301 und Anmerkung (Art. 226 der Getränkesteuer-Verordnung) festzustellen:

Die Patente werden von den Bezirks-Inspectoren der Getränkesteuer-Verwaltung ertheilt:

a) für Brennereien — auf die ganze Brennperiode, vor dem Beginn derselben; für Anstalten, welche feine Branntweine aus Wein, Früchten, Zucker- und Runkelrübenzucker-Abfällen und Osterbranntwein (Peisach) bereiten, ebenfalls für die ganze Periode der Fabrication derselben;

b) für alle übrigen, in den Punkten 3, 4, 5 und 6 des Art. 298 (Art. 223 der Verordnung) genannten Betriebs-Anstalten (заводы) in den Monaten November und December und zwar immer auf ein Jahr, gerechnet vom 1. Januar des einen bis zum 1. Januar des andern Jahres;

c) für alle im Art 299 (Art. 224 der Verordnung) genannten Verkaufs-Etablissements für ein ganzes Jahr in den Monaten November und December; für Halbjahre, gerechnet vom 1. Januar bis zum 1. Juli und vom 1. Juli bis zum 1. Januar, mit Entrichtung der Hälfte der für ein Jahr festgesetzten Patentsteuer, im voraus für ein Halbjahr, für das erste Halbjahr in den Monaten November und December und für das zweite Halbjahr in den Monaten Mai und Juni.

Anmerkung. Uebrigens können für in den Punkten b und c dieses Artikels genannten Betriebs-Anstalten und Verkaufs-Etablissements Patente auch im Laufe des Jahres, für Verkaufs-Etablissements auch im Laufe des Halbjahrs ertheilt werden, doch gelten solche Patente nur bis zum 1. Januar des folgenden Jahres, die Halbjahrspatente aber, welche im ersten Halbjahr ertheilt worden sind, gelten nur bis zum 1. Juli; für temporaire Weinkeller und Ausstellungen werden Patente zu jeder Zeit des Jahres, je nach Erforderniß ertheilt.

Von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung werden obige Bestimmungen desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß im Livländischen Gouvernement nur die Patentsteuer für Oertlichkeiten 2. und 3. Classe erhoben wird, und zwar wird gerechnet die Gouvernementsstadt Riga zu den Oertlichkeiten 2. Classe, alle übrigen Städte, Flecken und die Kreise zu den Oertlichkeiten 3. Classe.

Demnach gegenwärtig die Patentsteuern für Etablissements zum Verkauf von Getränken im Livländischen Gouvernement, wie namentlich für Engros-Niederlagen auf 80 resp. 50 Rbl. S., für Stofbuden auf 50 resp. 20 Rbl. S., die Zuschlagszahlung für Weinkeller zum Verkauf von Getränken zum Trinken an Ort und Stelle auf 100 resp. 30 Rbl. S., für temporaire Weinkeller auf Märkten zum Trinken an Ort und Stelle auf 10 Rbl. S., für Trinkhäuser, Schenken und Einfahrten, in welchen letztern ein Getränkeverkauf stattfindet, auf 100 resp. 30 Rbl. S. und für die Krüge in den Kreisen auf 10 Rbl. S. erhöht worden ist, so sind in Gemäßheit desfallsiger Circulair-Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 26. September a. c. sub Nr. 586 bis zum Eintreffen der entsprechenden Patente die bisherigen entsprechenden Patentbogen in den Kreisrenteien auszureichen, die bisherigen Preise derselben aber auszustreichen und der gegenwärtig festgesetzte an deren Stelle zu setzen.

Den Bezirksverwaltungen wird schließlich aufgetragen, Patente zum Getränkeverkauf der bezogenen ministeriellen Vorschrift gemäß zu den erhöhten Patentbeträgen, für Büffets bei Badehäusern aber mit dem 1. Januar 1865 gar keine Patente auszureichen und den Verkauf von Getränken aus letzteren Etablissements vom 1. Januar 1865 ab nicht mehr zu gestatten.

Riga, den 5. October 1864. Nr. 1716.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden die resp. Hausbesitzer der 4 Quartiere des **Petersburgschen Vorstadttheils** desmittelst wiederholt aufgefordert, sämmtliche städtische **Immobilien-**

Abgaben nach der für jedes Immobil ausgefertigten und den resp. Hausbesitzern zuzustellenden Abgabenrechnung bis zum 31. October c. direct zur Expedition der städtischen Abgaben einzuzahlen.
Riga-Rathhaus, den 22. September 1864.
Nr. 1036. 1

Рижская Коммисія Городской Кассы вторично симъ приглашаетъ подлежащихъ домовладѣльцевъ 4 кварталовъ С. Петербургскаго форштата, внести прямо въ экспедицію податей при Коммисіи Городской Кассы по 31. ч. Октября слѣдующія съ нихъ за 1864 годъ городскія подати согласно изготовленнымъ для каждой недвижимости и доставленнымъ къ домовладѣльцамъ счетамъ.
Рига-Ратгаузъ, 22. Сентября 1864 года.
№ 1036. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät um die Mortification des angezeigtermaßen gestohlenen, von der Estnischen Districts-Direction am 1. December 1856 sub Litt. A Nr. 585 ausgestellten 4% Depositalscheins, groß 50 Rbl., sammt zugehörigen Zinscoupons pro December-Termin 1863 und fernere Termine gebeten worden, so werden in Grundlage des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 spec. Nr. 7 und der Publication vom 24. April 1852 Nr. 10,886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Depositalscheins rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 21. März 1865 bei dieser Oberdirection hierselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato, der vorbezeichnete Depositalschein nebst zugehörigen Zinscoupons von der Ober-Direction für mortificirt und fernerweit ungiltig erklärt und das weitere Vorschriftmäßige verfügt werden wird.
Riga, den 21. September 1864.
Nr. 2310. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr L. von Stryk auf das im Dorpatschen Kreise und Koddaferschen Kirchspiele belegene Gut Palla um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Nr. 2361. 1
Riga, den 25. September 1864.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr G. v. Stryk auf das im Pernauschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegene Gut Owerlack um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 25. September 1864.
Nr. 2371. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr G. v. Stryk auf das im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Woidama um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 25. September 1864.
Nr. 2366. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät die Frau Johanna Baronin von Vietinghof geb. von Transehe auf das im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Calzenau um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 25. September 1864.
Nr. 2356. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung

eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Sennen** im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele, **Neu-Kempenhof** im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele, **Laudohn** im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele, **Schloß Lemburg und Wittenhof** im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele, **Schloß Wenden und Duckern** im Wendenschen Kreise und Wendenschen und Arraschen Kirchspiele, **Carlsruhe** im Wendenschen Kreise und Arraschen Kirchspiele, **Kroppenhof** im Rigaschen Kreise und Kokenhusenschen Kirchspiele, **Alt-Kusthof** im Dorpatschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livl. adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Sennen, Neu-Kempenhof, Laudohn Schloß Lemburg und Wittenhof, Schloß Wenden und Duckern, Carlsruhe, Kroppenhof und Alt-Kusthof resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 13. Nov. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Sennen, Neu-Kempenhof, Laudohn, Schloß-Lemburg und Wittenhof, Schloß-Wenden und Duckern, Carlsruhe, Kroppenhof und Alt-Kusthof, sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten zehn Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Sennen, Neu-Kempenhof, Laudohn, Schloß-Lemburg und Wittenhof, Schloß Wenden und Duckern, Carlsruhe, Kroppenhof und Alt-Kusthof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten zehn Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hof-

gerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4173. 3

Riga-Schloß, den 29. September 1864.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Karoline Wilhelmine v. Gutzeit geb. v. Magnus kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das derselben zufolge eines mit den Miterben ihres verstorbenen Vaters, weiland Herrn Collegien-Assessors Dr. med. Heinrich Gottfried v. Magnus am 18. März 1862 abgeschlossenen und am 7. Juni 1862 corroborirten Erbtheilungs-Transacts für die transactliche Summe von 87183 1/3 Rbl. S. eigenthümlich cedirte, zum Nachlasse genannten defuncti gehörige, im Wendenschen Kreise des Marienburgschen Kirchspiels belegene Gut Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an das sämmtliche zu diesem Gute gehörige, innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, ingrossirter oder nichtingrossirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung erwähnten Gutes auf Supplicantin, sowie wider die gebetene Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes des Gutes Ottenhof aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen formiren zu können vermeinen mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Ottenhof ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins in der auf dasselbe ingrossirten, transactlich übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 19. October 1865, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das Gut Ottenhof sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jede Art, der Karoline Wilhelmine von Gutzeit geb. von Magnus zum erblichen Eigenthume adjudicirt, sowie das sämmtliche zu dem Gute Ottenhof gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör sowol in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Ottenhof ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung des Livl. adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande auf vereinten Gute Ottenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Ottenhof gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 4. September 1864.

Nr. 3661. 2

* * *

Von dem 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden hiermit Alle und Jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Bolderaaschen Grundzinsnerin, der Rigaschen Okladistin Wittwe Marie Kraukle geb. Ohse irgend welche Anforderungen als Erben oder Gläubiger zu haben vermeinen, mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams aufgefordert, innerhalb eines Jahres und sechs Wochen, d. i. spätestens zum 15. October 1865 bei dieser Behörde persönlich, resp. durch Gevollmächtigte mit ihren Anforderungen und deren Erweis, bei Verlust ihrer Ansprüche

an diesen Nachlaß, sich zu melden. Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche der genannten Erblasserin schuldig sind, oder ihr gehörige Effecten in Händen haben, aufgefordert, binnen gleicher Frist darüber hierselbst Anzeige zu machen, widrigenfalls sie der gesetzlichen Beahndung werden unterzogen und sich die aus solcher Unterlassung, resp. Verheimlichung hervorgehenden Nachtheile selbst beizumessen haben werden. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil sich aber zu hüten hat.

Riga, im 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 3. September 1864. Nr. 2542. 2

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Frau Dorothea Elisabeth Schultz geb. Zinoffsky entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 24. September 1865 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Dorpat-Rathhaus, am 13. August 1864.
Nr. 1093. 2

Torge.

Vom Livländischen Kameralhofe werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die **Lieferung verschiedener Arrestanten-Bekleidungsstücke** für das Rigasche Kronsgefängniß zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 23. und zum Peretorge am 27. October d. J., zeitig und spätestens bis 1 Uhr Mittags bei diesem Kameralhofe sich zu melden und die gehörigen Saloggen auf den dritten Theil der Podrädsumme bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen.

Riga-Schloß, am 3. October 1864.
Nr. 3104.

Лифляндская Казенная Палата симъ вызываетъ желающихъ принять на себя поставку разной арестантской одежды и обуви для Рижской Казенной тюрьмы, съ тѣмъ, чтобы явились въ сію Палату къ торгу 23. и переторжкѣ 27. Октября с. г. заблаговременно и не позже 1. часа пополудни и представили при подаваемыхъ прошеніяхъ надлежащіе залоги, равняющіеся третьей части подрядной суммы.

Рига, 3. Октября 1864 г. № 3104.

* * *

Von der Rigaschen Quartierverwaltung ist zum 14. October d. J. ein abermaliger Torg zum Verkauf der auf Polkowoi-Dwor nahe dem dasigen Lazarethgebäude befindlichen vier Backöfen behufs Abreißens anberaumt worden und werden die etwaigen Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert, an besagtem Tage 12 Uhr Mittags in der hiesigen Quartierverwaltung zu erscheinen und Bot und Ueberbot zu verlautbaren.

Riga-Rathhaus, den 6. October 1864.
Nr. 181. 3

* * *

Die der Stadt Riga gehörigen Güter **Kirchholm** und **Klein-Jungfernhof** und gesondert das zu letzterem bisher gehörig gewesene Beigut **Steinholm** werden mit den zu denselben gehörigen Ad- und Dependentien, jedoch ohne Gesindesstellen und den Gehorch derselben vom 23. April 1865 **ab auf 24 Jahre in Pacht** vergeben werden.

Das Rigasche Stadt-Cassa-Collegium fordert Diejenigen, welche auf solche Pachten reflectiren wollen, desmittelst auf, sich, da die zur Vergebung der Arrendegüter abzuhaltenden Torge voraussichtlich erst gegen Ende dieses Jahres stattfinden können, schon vor Abhaltung dieser Torge von den Beschaffenheiten und Wirthschafts-Einrichtungen der genannten Güter an Ort und Stelle Kenntniß verschaffen zu wollen und sich dieserhalb an die Kirchholmsche resp. Klein-Jungfernhofsche Gutsverwaltung zu wenden, welche zur Ertheilung aller gewünschten Auskünfte aufgefordert worden ist.

Riga-Rathhaus, den 18. September 1864.
Nr. 1011. 1.

* * *

Diejenigen, welche die Umlegung der Thonröhren und die Herstellung eines gemauerten Drainrohrs auf dem 1. Kurmanowschen Damme übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 1., 6. und 8. October d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga Rathhaus, den 29. September 1864.
Nr. 1063. 1

Лица, желающія принять на себя перекладку глиняныхъ водосточныхъ жолобовъ и сооруженіе каменной подземной трубы на 1 Курмановской дамбѣ при-

глашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 1., 6. и 8. Октября съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій.

Рига-Ратгаузъ, 29. Сентября 1864 года.
№ 1063. 1

* * *

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что по опредѣленію сего Суда на удовлетвореніе претензіи дочери Губернскаго Секретаря Софьи Васильевой Митюшиной по закладной въ 5000 р. будетъ продаваться съ публичнаго торга дача, состоящая въ 3. станѣ С. Петербургскаго уѣзда на участкѣ земли лѣсной академіи подъ Нум. 112, отданномъ на чиншевомъ правѣ коллежскому регистратору Константину Александрову Обнорскому, заключающемъ въ себѣ $1470^{6}/_{7}$ кв. саж., оцѣненная въ 1000 р. с. Продажа будетъ произведена въ присутствіи сего Суда въ срокъ торга 13. Октября 1864 года съ переторжкою чрезъ три дня въ 12 часовъ утра. Опись и другія бумаги, до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающія могутъ разсматривать въ семъ Судѣ. Октября 15. дня 1864 года. Нум. 867. 2

Immobil-Verkauf.

Am 15. October d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das dem hiesigen Meßtschanin Gawril Antonow Tscherkassow öffentlich aufgetragene, allhier im 3. Quartier der Moskauer Vorstadt, an der Ecke der großen Neureußischen und der über die Sandberge führenden Gasse sub Pol.-Nr. 139 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhalter.

* * *

Am 15. October d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlasse des weil. Töpfermeisters Friedrich Wilhelm Mühlenheim und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrau Katharina Elisabeth Mühlenheim geb. Hannemann gehörige, allhier im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils, an der großen Moskauer Straße sub Pol.-Nr. 569 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, sowie das dazu gehörige Inventar und die Einrichtung, als: Töpferwerkstellen, Brennofen, vorräthige Glasurmasse, fertiger Lehm, Töpferwaaren, namentlich Kacheln, als auch ein Eiskeller, Stallung, Wagenhaus, Badstube, Gartenland, endlich auch circa 39 Faden Gränenbrennholz, zu den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden.

Carl Ed. Seebode, Waisenbuchhalter.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

August Polewsky, Martin Julius Borasch, Wilhelm Rudolph Krebs, Andrei Grigorjew Konstantinow, Eiser Jankel Jtzkowitsch, Jsot Jakowlew Senewin, Andron Pawlow, Nasar Agejew Kusnezow, Alexander Johann Egert, Wilhelm Schön gen. Schönberg, Jwan Jwanow Butenkow, Elisabeth Schongolewicz geb. Sokolowsky, Anton Grigorjew Kasakow, Jakow Karpow Karnuischew, Friedrich Wilhelm Haupt, Stepan Fedorow Roschnow, Eduard Kwitschewitsch, Friedrich Ernst Rosenbaum, Friedrich David Samuel Melle, nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 36 und 37 der Wolhynischen, Nr. 38 der Smolenskischen, Nr. 37 der Kiewschen, Nr. 31 der Tambowschen, Nr. 39 der Moskauschen, Nr. 39 der Grodnoschen, Nr. 39 der Nishegorodschen, Nr. 38 der Woroneshschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) besondere Ausmittelungs-Artikel der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung; 3) ein besonderer Ausmittelungs-Artikel der Kurländischen Gouvernements-Regierung, die Ebräer Gadalje Ore, David Saenger und Schmul Trode betreffend.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**